

kaum, obwohl es eine englische Übersetzung (auch eine italienische sogar) gibt. Eine Übersetzung dieses Buches in mehrere Fremdsprachen wäre daher wirklich notwendig. Erstens wären solche Übersetzungen gute Botschafter für die gegenwärtige deutsche Rechtsgeschichte des MA. Zweitens zeigt der Sachsenspiegel exemplarisch die hohe Qualität und die Bedeutung der ma. deutschen Rechtskultur. L. erwähnt eine Studie von Ignacio Czeguhn, der entdeckt hat, dass man schon im Jahr 1251 in Katalonien den Sachsenspiegel auf die gleiche Ebene wie die englische Magna Charta stellte. Vielleicht gibt es also in Europa, außerhalb der deutschen Länder, noch viele bis heute unentdeckte Spuren des Sachsenspiegels, gerade weil viele nicht-deutsche Rechtshistoriker den Sachsenspiegel überhaupt nicht kennen.

Dirk Heirbaut

Mario CONETTI, *Economia e diritto nel Trecento. La Repetitio di Niccolò Matarelli sul tema dell'interesse* (Nuovi studi storici 104) Roma 2017, Istituto Storico Italiano per il Medio Evo, 98 S., ISBN 978-88-98079-57-5, EUR 15. – Im Codex Iustinianus wird im Titel „De Sententiis quae pro eo quod interest proferuntur“ (C 7,47,1) das Schadensersatzrecht behandelt. In dem kaiserlichen Erlass zu Urteilen über auferlegte Entschädigungsbeträge heißt es u. a.: „Wir ordnen daher an, dass in allen Fällen, in denen eine bestimmte Summe zur Sprache gebracht wurde oder die Natur der Sache eine solche mit sich bringt, wie bei Kauf, Pacht und allen Verträgen, die Entschädigung den doppelten Betrag nicht übersteigen soll. In den übrigen Fällen aber, welche als von unbestimmter Höhe erscheinen, sollen die Richter [...] danach forschen, dass der in der Tat wirklich entstandene Schaden ersetzt werde und nicht durch Kunstgriffe und übertriebene Verdrehungen in unauflösbare Verwirrungen gerate.“ Dieses *eo quod interest* wurde für die ma. Gelehrten des römischen Rechts zu einem Ausgangspunkt, um nicht nur über Entschädigungszahlungen, sondern auch allgemein über den Wert einer Sache sowie die angemessene Höhe von Zinsen nachzudenken. Die Zivilisten hatten damit gegenüber den Kanonisten, die sich auf den Wucher konzentrierten (C 7,54), eine breitere Rechtsbasis für ihre Diskussion legitimer und angemessener Kapital- und Sachverzinsung. Am Beginn des 14. Jh. widmete sich auch Niccolò Matarelli dieser Rechtsfrage in einer eigenen *Repetitio* (Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung), die C. in seiner Studie kritisch ediert und mit einer Einleitung zu Person, Werk und Rezeption versehen hat. Matarelli wurde um 1240 in Modena geboren und war im letzten Viertel des 13. Jh. in seiner Heimatstadt sowie in Padua und anderen oberitalienischen Städten in akademischen und politischen Ämtern tätig. Mehrere Traktate zur kommunalen Politik, zum Vertragswesen und zum Wucher sind von ihm erhalten, meist überliefert im Rahmen von juristischen Sammelhss. C. betont in seiner Einleitung die häufig unterschätzte Bedeutung der hoch- und spätm. Zivilrechtler für den juristischen Rahmen wirtschaftlichen Handelns. Diese praxisbezogene Relevanz wird nicht weiter ausgeführt, doch werden die juristischen Quellen Matarellis sowie die (ansehnliche) Rezeption seiner (schmal) überlieferten *Repetitio* präsentiert, die bis zu Francesco Guicciardini reicht. Der Anmerkungsapparat im Editionsteil macht deutlich, dass Matarelli hauptsächlich den Codex Iustinianus und seine Glosse als Arbeits-